

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/17c8b768-d63a-341b-a8ef-ac07d3acc250>

Bibliografie

Titel	Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
Amtliche Abkürzung	BGB
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	400-2

§ 218 BGB - Unwirksamkeit des Rücktritts

(1) ¹Der Rücktritt wegen nicht oder nicht vertragsgemäß erbrachter Leistung ist unwirksam, wenn der Anspruch auf die Leistung oder der Nacherfüllungsanspruch verjährt ist und der Schuldner sich hierauf beruft. ²Dies gilt auch, wenn der Schuldner nach [§ 275 Absatz 1 bis 3](#), [§ 439 Absatz 4](#) oder [§ 635 Absatz 3](#) nicht zu leisten braucht und der Anspruch auf die Leistung oder der Nacherfüllungsanspruch verjährt wäre. ³[§ 216 Abs. 2 Satz 2](#) bleibt unberührt.

(2) [§ 214 Abs. 2](#) findet entsprechende Anwendung.

